

Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

F5.1-07D

1. Wortlaut des Verbots

Unberechtigten wird das Führen, Aufstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Areal der Liegenschaften Kat. Nrn. AU6787 und AU2403 an der Ausstellungsstrasse 70 und 80 und am Sihlquai 101 in Zürich 5 untersagt, unter Androhung von Polizeibusse bis zu Fr. 200.00. Berechtig sind ausschliesslich Besucher und Lieferanten im Verkehr mit der Berufsfachschule bzw. dem Geschäftshaus Ausstellungsstrasse 80 und vertraglich legitimierten Personen je auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen.

Zürich, 2. Juli 2010

Der Stadtmann von Zürich
Thomas Zeller

2. Sichtung

Datum	Zeit von	bis	Uhr	<input type="checkbox"/> Skizze	<input type="checkbox"/> Plan	<input type="checkbox"/> Foto
Übertretungsort : <input type="checkbox"/> Ausstellungsstrasse 70 und 80 <input type="checkbox"/> Sihlquai 101						

3. Fahrzeug

Kontrollschild	Marke/Typ
Farbe	<input type="checkbox"/> PW <input type="checkbox"/> Lieferwagen <input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> Mrd

4. Anzeigerstatter

Name	Schwyter	c/o	Technische Berufsschule Zürich Rektorat
Vorname	Elmar	Tel. G	044 446 96 00
Strasse	Ausstellungsstrasse 70 Postfach	Fax	044 446 96 19
PLZ/Ort	8090 Zürich	e-mail	rektorat@tbz.zh.ch

Das Anzeigedoppel ist unter dem Scheibenwischer angebracht worden ja

Ort/Datum	Zürich,	Unterschrift
-----------	---------	--------------

Um eine Bestrafung der lenkenden Person des oben erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist der Strafantrag auf der folgenden Seite vollständig auszufüllen und gemeinsam mit der Anzeige einzureichen!

Strafantrag

Geschädigte Person / Privatklägerschaft:	Technische Berufsschule Zürich
Adresse:	Ausstellungsstrasse 70 Postfach 8090 Zürich
Vertreten durch:	Elmar Schwyter, Rektor
Bezug zum Grundstück: (Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter)	vom Regierungsrat eingesetzter Leiter der TBZ (Kantonale Schule)
Ich beantrage die Bestrafung der lenkenden Person des Fahrzeuges mit dem Kontrollschild:	
wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots.	

Ort / Datum	Zürich,	Unterschrift
-------------	---------	--------------

Zustellung der Anzeige und des Strafantrages an:
Stadtpolizei Zürich, ZVO, Postfach 1067, 8021 Zürich.

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung **auf Antrag** mit einer Busse bis zu 2000.-- Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr **dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen** und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 u. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Wer wider besseren Wissens einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden (Art. 303 u. 304 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).